

Bau- und Zonenreglement (BZR)

Speziallandwirtschaftszone Eimatt

Exemplar für die öffentliche Auflage vom 2. Oktober bis 31. Oktober 2023

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....
Claudia Bernet-Bättig

.....
Patricia Hofstetter

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....

Datum

.....

Unterschrift

Änderungen des Bau- und Zonenreglements (Stand öffentliche Auflage)

Das Bau- und Zonenreglement¹ wird wie folgt ergänzt (*rote, kursive Schrift*):

Art. 18a Speziallandwirtschaftszone SLW

- 1 Die Speziallandwirtschaftszone ist eine Zone gemäss § 54 Abs. 3 PBG.*
- 2 Zulässig sind Bauten und Anlagen für den Betrieb einer Geflügelhaltung. Wohnnutzungen sind nicht erlaubt.*
- 3 Es dürfen maximal 10'600 Tiere gehalten werden. Im Baubewilligungsverfahren hat der Gesuchsteller die Nachweise zu erbringen, wie die Tierschutzbestimmungen, die Anforderungen bezüglich Ammoniakemissionen, die FAT-Mindestabstände und der Lärmschutz eingehalten werden können, soweit diese Nachweise nicht bereits im Ortsplanungsverfahren erbracht worden sind.*
- 4 Die Gemeinde legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen für eine gute Eingliederung in die landschaftliche Umgebung sowie den ökologischen Ausgleich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fest. Die Eingliederung und der ökologische Ausgleich sind mit verschiedenen natürlichen Elementen² gestaltbar und sollen auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. Bei der Bepflanzung sind einheimische standorttypische Arten zu wählen.*
- 5 Bei einer Aufgabe der Geflügelhaltung ist das Areal in dem dafür massgebenden Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Zonenfremde Bauten sind zurückzubauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen.*
- 6 Lärmempfindlichkeitsstufe III*

Die Zonenbestimmungen orientieren sich sinngemäss an den Bestimmungen für die Speziallandwirtschaftszonen in den Gemeinden Dagmersellen und Rickenbach (LU), ergänzt gemäss den Auflagen im Vorprüfungsbericht vom 21. Oktober 2021, der Bereinigstabelle vom 24. August 2022 bzw. 19. September 2022 sowie angepasst aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 16. Juni 2023. Der Artikel ist mit den Bestimmungen für die Speziallandwirtschaftszonen in den Gemeinden Hergiswil und Luthern abgestimmt.

¹ Grundlage: Gesamtrevision der Ortsplanung Ufhusen, von den Stimmberechtigten beschlossen am 1. Dezember 2022

² z. B. *Weiher, artenreiche Hecke, Einzelbäume oder weitere zweckmässige Elemente*